

GEMEINDE BRUNSBEEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

Es gingen **26 Stellungnahmen** zum Bauleitplanverfahren ein. Davon sind 21 Stellungnahmen fristgerecht eingetroffen. Auch die 5 verspätet eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme eingegangen am
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	17. April 2018
Hamburger Verkehrsverbund GmbH	19. April 2018
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr , Infra I 3	23. April 2018
Amt Siek - Der Amtsvorsteher, FB III - Umwelt, Planung, Liegenschaften	23. April 2018
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Untere Forstbehörde	23. April 2018
Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH	23. April 2018
AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH	24. April 2018
Deutsche Telekom Technik GmbH	25. April 2018
Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH	25. April 2018
Handwerkskammer Lübeck	27. April 2018
Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	27. April 2018
Gemeinde Barsbüttel – Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt	30. April 2018
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	30. April 2018
Stadtwerke Ahrensburg GmbH Netzbetrieb	02. Mai 2018
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	07. Mai 2018
Stadt Reinbek – Der Bürgermeister - Amt für Stadtentwicklung und Umwelt	07. Mai 2018
Kreis Stormarn - Der Landrat, Fachdienst Planung und Verkehr	11. Mai 2018
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. und Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	12. Mai 2018

GEMEINDE BRUNSBEEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	14. Mai 2018
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	14. Mai 2018
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	14. Mai 2018
Amt Trittau – Der Amtsvorsteher, Gemeinden Großensee, Rausdorf und Witzhave	15. Mai 2018
Gewässerpflegeverband Bille, Der Verbandsvorsteher	15. Mai 2018
Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg	16. Mai 2018
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331	17. Mai 2018
Netzcenter Ahrensburg	18. Mai 2018

GEMEINDE BRUNSBEEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

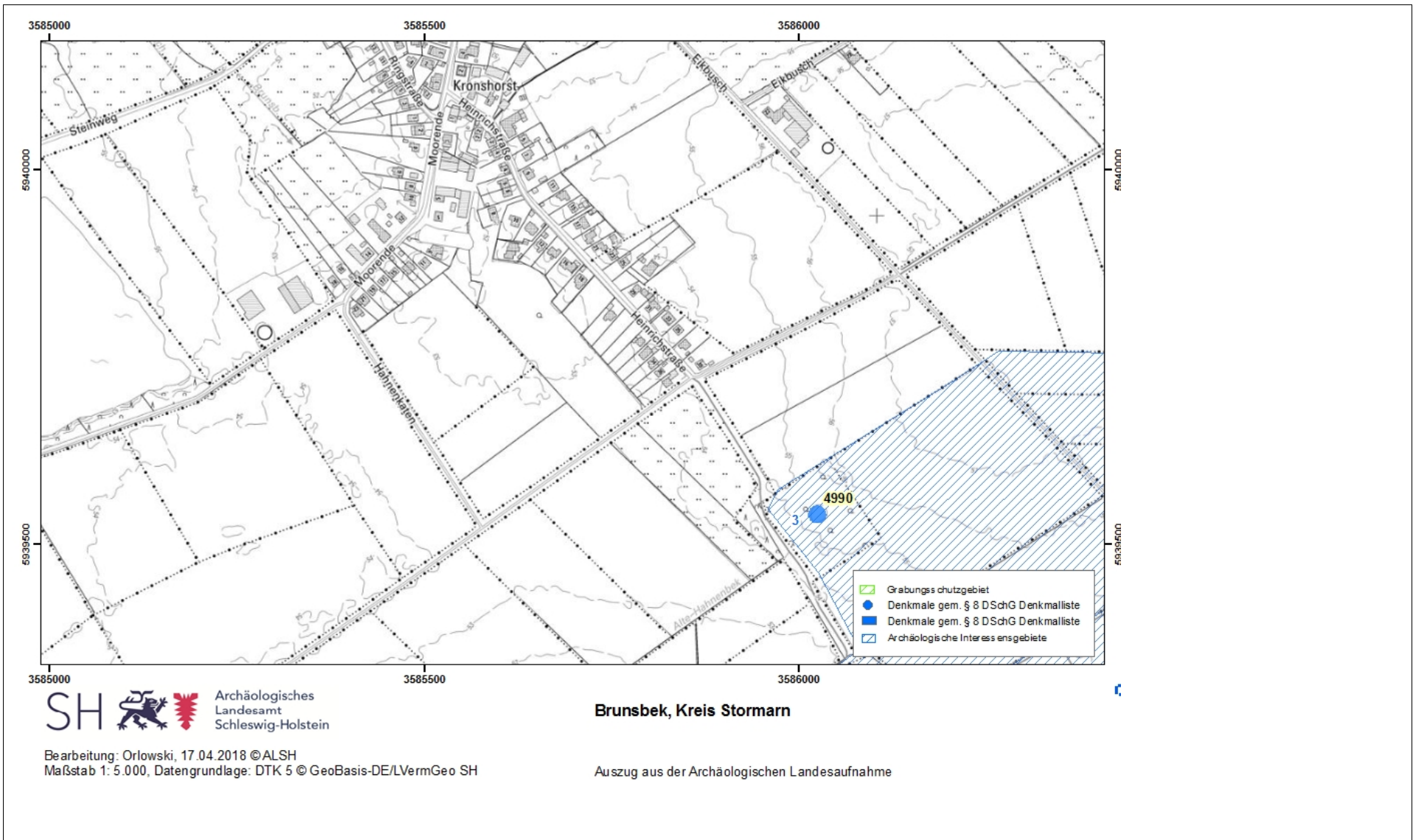
Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
Vorgebrachte Anregungen/Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 17. April 2018	
Im Umfeld der überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vor- und frühgeschichtlichen Grabhügel (ehemals DB 1; aKD-ALSH-4990). Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 DSchG bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen und stimmen ihr daher zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf das nahegelegene Denkmal hingewiesen. Dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE BRUNSBEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018



GEMEINDE BRUNSBEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

1.2 Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 19. April 2018

Der HVV lehnt die Ausweisung eines Wohngebietes mit rund 19 Wohneinheiten im Ortsteil Kronshorst aus verkehrlicher Perspektive ab.

Am Standort sowie in der näheren Umgebung findet sich keinerlei Versorgungsinfrastruktur, ebenso wenig schulische Einrichtungen. Die nächstgelegenen Einrichtungen befinden sich in Trittau, Grande, Neuschönningstedt und Stapelfeld. Die Ausweisungen der o.g. Planung werden folglich Neuverkehre erzeugen. Da der Ortsteil Kronshorst nur über ein maßgeblich auf den Schülerverkehr ausgerichtetes ÖPNV-Angebot verfügt (Buslinien 337 und 537), welches an Wochentagen um ein AST ergänzt wird, wird mit der Ausweisung eine Zunahme des Kfz-Verkehrs verbunden sein, die u.E. im Widerspruch zu den Emissions- und Klimaschutzbemühungen des Landes steht.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass die in der B-Plan-Begründung genannte Anzahl von 19 WE (1. BA) von der Begründung der 13. F-Plan-Änderung mit 24 WE abweicht.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß Regionalplan hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Brunsbek auf den örtlichen Bedarf zu beschränken. Der Entwicklungsspielraum ist unter Beachtung des tatsächlichen örtlichen Bedarfs auf maximal 15% der Wohneinheiten vom 31.12.2009 begrenzt. Bis zum Jahr 2025 können demnach in der Gemeinde Brunsbek noch 65 weitere Wohneinheiten geschaffen werden. Aufgrund dieser Vorgaben wird auch das geplante Neubaugebiet nicht auf einmal, sondern behutsam und in mehreren Bauabschnitten geplant und realisiert.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans und der parallele B-Plan Nr. 11 ermöglichen eine maßvolle Entwicklung mit rund 35 Wohneinheiten, die sich am örtlichen Bedarf orientiert und damit mit den Aussagen der Landesplanung und Raumordnung im Einklang steht.

Es ist jedoch richtig, dass der Ortsteil Kronshorst hauptsächlich mit dem PKW angefahren wird. Im vorliegenden Fall wird jedoch die Befriedigung der Nachfrage nach Wohnbauland höher gewichtet, als die optimale Nähe zu ÖPNV und Infrastruktureinrichtungen, was i.d.R. in dörflichen Gebieten generell schwer zu vereinbaren ist.

Aufgrund der anvisierten Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes am südlichen Plangebiet hatte sich im Vorentwurf des B-Planes im Vergleich zum Entwurf der FNP-Änd., in der noch von einer vollständigen Wohnbauflächenausweisung ausgegangen wurde/ wird, die Zahl der Wohneinheiten auf 19 Wohneinheiten reduziert.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde eine tiefergehende Ermittlung der Geruchsimmissionen, welches die genaue Größe und Abgrenzung des betroffenen Gebietes ermitteln sollte, erarbeitet. Ergebnis der weiterführenden Untersuchung ist, dass der überwiegende Teil des Plangebietes bei max. 10% der Jahresstunden (belästigungsrelevante Kenngröße der Geruchsbelastung) liegt und damit das vordere Plangebiet doch für eine Wohnbebauung geeignet ist. Daher wird die bisherige Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes am Plangebietseingang wieder aufgehoben und der Bereich als allgemeines

GEMEINDE BRUNSBEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

	Wohngebiet festgesetzt. Daraus folgend erhöht sich auch die mögliche Wohneinheitenzahl auf ca. 25 - 44 (abhängig davon wie viele EFH oder DH errichtet werden).
1.3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Untere Forstbehörde vom 23. April 2018	
Es wird ergänzend auf die forstbehördlich bereits am 13.03.2018 abgegebene Stellungnahme zur zugehörigen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Ziel des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfes ist eine Nutzbarmachung von bisher überwiegend landwirtschaftlicher Nutzfläche im Ortsteil Kronshorst zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfes. Hierfür sollen innerhalb des ca. 2,7 ha großen Planungsgebietes Baulandflächen für Einzel-, Doppel-, Mehrfamilienhäuser sowie Gewerbe geschaffen werden. Die Realisierung des städtebaulichen Wohnquartiers mit ca. 75 Wohneinheiten soll langfristig in mehreren Bauabschnitten umgesetzt werden. Gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVBl. 2016, Nr. 7, S.184) sind Waldflächen von der Bauleitplanung nicht betroffen. Die aktuelle Flächennutzung besteht in einer überwiegend landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Acker, Grünland). Bei den anteilig vorhandenen Einzelbäumen bzw. der Gehölzgruppe in unmittelbarer Umgebung des Löschwasserteiches handelt es sich, nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG, nicht um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Hinsichtlich der ausgewiesenen und planerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ weise ich ausdrücklich darauf hin, dass dieser Flächenbereich einer zukünftigen und fortwährenden Pflege und Unterhaltung unterliegt, sodass eine Entwicklung zu Wald und somit der Übergang in den rechtlichen Waldstatus künftig nicht stattfinden kann und daher ausgeschlossen ist. Ein entsprechendes Konzept zur Pflege und Unterhaltung dieser Fläche ist forstbehördlicherseits grundlegend empfehlenswert. Unter Beachtung des vorgenannten Hinweises bestehen, gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Brunsbek, aus forstbehördlicher Sicht zum gegenwärtigen Sach-, Kenntnis- und Planungsstand, keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage der Grünfläche in direkter Zuordnung zu den zukünftigen Wohnbauflächen und einer dementsprechenden Freiraumgestaltung und -nutzung wird eine Verbuschung der Fläche in Richtung Waldstatus nicht eintreten.

GEMEINDE BRUNSBEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

1.4 Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH vom 23. April 2018	
Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat folgenden Hinweis zum Planverfahren: Das B-Gebiet kann an das Breitbandnetz der Vereinigte Stadtwerke Netz angeschlossen werden. Bitte binden Sie uns rechtzeitig in die Ausbauplanungen mit ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Sollte Interesse an dem Ausbau des Breitbandnetzes bestehen, wird sich frühzeitig mit dem Träger in Verbindung gesetzt.
1.5 AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH vom 24. April 2018	
Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen “. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden. Sofern Grundstücke im Plangebiet über Stichwege ohne ordnungsgemäße Wendemöglichkeit erschlossen werden sollen, erfolgt die Abfallentsorgung an der zentralen „Inneren Erschließungsstraße“. Diese Straße endet in einer Wendeanlagen die ein Durchmesser von 22 m aufweist. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die Wendeanlage zumindest an den Abfuhrtagen für Müllfahrzeuge frei befahrbar ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel der Begründung zur Ver- und Entsorgung wird um den Punkt Abfallbeseitigung und um den Hinweis zu den Geschäftsbedingungen der AWSH ergänzt. Hinweis: Aufgrund des überarbeiteten Geruchsgutachtens ist eine Ausweisung von gewerblichen Flächen im Plangebietseingang nicht mehr vorgesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 25. April 2018	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:	Dass die Deutsche Telekom Technik GmbH <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE BRUNSBEEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11,
Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31
23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Ad-

Die Hinweise zum Netzausbau werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit der Bitte um Kenntnisnahme weitergeleitet.

GEMEINDE BRUNSBEEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

resse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de	
1.7 Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH vom 27. April 2018	
Zur Abstimmung der durch die Neubesiedelung entstehenden Auswirkungen auf die Schülerbeförderung bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Aufgabenträger für ÖPNV im Kreis Stormarn. Im weiteren bitten wir um Beachtung der Stellungnahme des HVV.	Der Anregung wird gefolgt. Mit dem Aufgabenträger für ÖPNV im Kreis Stormarn wird frühzeitig Kontakt aufgenommen.
1.8 Stadtwerke Ahrensburg GmbH Netzbetrieb vom 02. Mai 2018	
Wunschgemäß möchten wir Sie auf schriftlichem Wege bitten, uns aus dem Verteiler der im Betreff genannten Bauleitplanung zu entfernen. Wir, die Stadtwerke Ahrensburg GmbH, betreiben ausschließlich das Gasnetz der Stadt Ahrensburg. In den Umlandgemeinden sind wir, außer in einem kleinen Teil von Großhansdorf, nicht als Netzbetreiber tätig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Die Stadtwerke Ahrensburg werden im weiteren Planverfahren nicht weiter beteiligt.</u>
1.9 Kreis Stormarn - Der Landrat, Fachdienst Planung und Verkehr vom 11. Mai 2018	
Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde ein neues Gewerbe- und Wohnbaugebiet am Ortsrand des Ortsteils Kronshorst planungsrechtlich vorzubereiten. Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten: 1. Ortsplanung und Städtebau In Bezug auf die übergeordnete Bewertung der Planung verweise ich auf meine Stellungnahme zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 26.03.2018. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Im Unterschied zum letzten Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nun ein eingeschränktes Gewerbegebiet am westlichen Rand des Plangebietes vorgesehen. Dies resultiert vor allem aus den wohngebietsunverträglichen Immissionswerten in diesem Bereich. Eine Nutzungsgliederung ist in so einem Fall nachvollziehbar, sollte jedoch mit einem positiven Planungsziel auch für das Gewerbegebiete begründet werden. Insofern sollte in der Begründung auch erläutert werden, wie der konkrete örtliche Bedarf für das eingeschränkte Gewerbege-	Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde eine tiefergehende Ermittlung der Geruchsimmissionen, welches die genaue Größe und Abgrenzung des betroffenen Gebietes ermitteln sollte, erarbeitet. Ergebnis der weiterführenden Untersuchung ist, dass der überwiegende Teil des Plangebietes bei max. 10% der Jahresstunden (belastungsrelevante Kenngröße der Geruchsbelastung) liegt und damit

GEMEINDE BRUNSBEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

biet in der Gemeinde Brunsbek eingeschätzt wird. Gemäß Regionalplan (1998) können auch in kleineren Gemeinden ohne zentral-örtliche Funktion im Rahmen des örtlichen Bedarfs Flächen für Gewerbe ausweisen werden. Dies schließt Flächen für ortsangemessene Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie angemessene Erweiterungen ortsansässiger Betriebe ein (vgl. Regionalplan, Nr. 5.2, Z4). In Bezug auf die vorgesehene Wohnbebauung sind im gesamten Plangebiet die Festsetzungen so getroffen, dass hier ausschließlich Einfamilien- oder Doppelhäuser zulässig sind. Es wäre wünschenswert, wenn hier im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auch andere Wohnformen zulässig wären, wie z.B. Reihenhäuser, Mietwohnungen, Altenwohnungen etc. Auch in kleineren Gemeinden besteht inzwischen ein Bedarf an unterschiedlichen Wohnformen für verschiedene Bevölkerungsgruppen (z.B. junge Menschen, Singles, älter Menschen). Auf die Studie „Anpassungsstrategien für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel im Kreis Stormarn“ (veröffentlicht durch den Kreis Stormarn, 2015) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.	das vordere Plangebiet <u>doch für eine Wohnbebauung geeignet ist</u>. Daher wird die bisherige Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes am Plangebietseingang wieder aufgehoben und der Bereich, wie ursprünglich angedacht, als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ein größerer örtlicher Bedarf an Gewerbegebietsflächen besteht derzeit nicht. Die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet schließt jedoch nicht gänzlich gewerbliche Nutzungen aus, sondern bietet Spielräume für eine wohngebietsverträgliche Form der Funktionsmischung. Neben Wohngebäuden sind z.B. die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Zudem können ausnahmsweise sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen zugelassen werden. Auch einzelne Räume in Wohnungen können zudem gewerblich bzw. freiberuflich genutzt werden. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Neben den geplanten Einzel- und Doppelhäusern ist im Eingangsbereich, durch die geänderte Baugebietsausweisung in ein allgemeines Wohngebiet, nun auch wieder die Errichtung eines Mehrfamilienhaus vorgesehen, wodurch nun auch eine andere Wohnform (mit vorr. 8 Mietwohnungen in unterschiedlichen Größen) ermöglicht wird. Da derzeit jedoch keine Nachfrage nach Reihenhäusern in der Gemeinde Brunsbek besteht, wird erst einmal davon abgesehen diese im Plangebiet zuzulassen. Da jedoch das Wohngebiet in mehreren Bauabschnitten realisiert werden soll, kann im nächsten Bauabschnitt, sollte eine Nachfrage nach Reihenhäusern absehbar sein, darauf reagiert werden und diese entsprechend im nachfolgenden B-Plan planungsrechtlich gesichert werden.
2. Naturschutz und Landschaftspflege Die Planungsabsicht ist der unteren Naturschutzbehörde seit 2015 bekannt. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Umweltbericht ist zu konkretisieren, dem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang kann zugestimmt werden.	Dass die untere Naturschutzbehörde <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird konkretisiert.

GEMEINDE BRUNSBEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

1.10 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. und Naturschutzbund Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. vom 12. Mai 2018

NABU und BUND bedanken sich für die Zusendung der beiden Vorentwürfe und nehmen wie folgt Stellung: Die Größe des gesamten Planungsgebietes in einem dörflichen Ortsteil von Brunsbek, in Kronshorst, fand bei uns zunächst keinen Beifall: Bei den diversen Bauvorhaben in unserer stormarer Umgebung haben wir stets versucht, landwirtschaftlich genutzte Flächen so groß wie möglich zu erhalten. Die Landwirte benötigen ausreichende Flächen zum Erhalt der Funktion ihrer Betriebe! Da sich allerdings die Planer an die Vorgabe „nur im Rahmen des örtlichen Bedarfs“ halten wollen und selbst die Fläche als „zu groß“ bezeichneten, sie daher in mehrere Bauabschnitte zerlegen wollen, haben wir gegen den Bauabschnitt 1 (ca. 19 WE u. Eingeschränktes Gewerbe) keine Bedenken, und akzeptieren damit die Gesamtplanung: Eine Entwicklung überwiegend als Wohngebiet, zum Teil als Gewerbegebiet wurde mit Hilfe des schalltechnischen Gutachtens überzeugend begründet.

U.E. Wäre auch die Ausweisung als „Dorfgebiet“ nützlich, falls landwirtschaftliche Betriebe im Randbereich sich örtlich verändern.

Dass der BUND und NABU keine Bedenken haben, wird zur Kenntnis genommen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde eine tiefergehende Ermittlung der Geruchsimmissionen, welches die genaue Größe und Abgrenzung des betroffenen Gebietes ermitteln sollte, erarbeitet. Ergebnis der weiterführenden Untersuchung ist, dass der überwiegende Teil des Plangebietes bei max. 10% der Jahresstunden (belastungsrelevante Kenngröße der Geruchsbelastung) liegt und damit das vordere Plangebiet doch für eine Wohnbebauung geeignet ist. Daher wird die bisherige Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes am Plangebietseingang wieder aufgehoben und der Bereich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Eine Ausweisung als Dorfgebiet ist daher städtebaulich nicht begründbar, da hier lediglich in zweiter Reihe und damit nicht mehr im Siedlungszusammenhang mit dem vorhandenen Dorfgebiet ein komplett neues **Wohngebiet** errichtet werden soll.

Darüber hinaus sind neben der Wohnnutzung nunmehr keinerlei Nutzungen vorgesehen, die der Ausweisung als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO entsprechen (Wirtschaftsstelle, nicht störende gewerbliche Nutzung etc.). Auch die Grundstücksgrößen und die Größe der überbaubaren Flächen (Baugrenze) sind dafür nicht geeignet. **Der Anregung wird daher nicht gefolgt.**

GEMEINDE BRUNSBEEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

Wir begrüßen die Erhaltung der Knicks und Gehölze an den Außenrändern, haben allerdings Bedenken hinsichtlich der markanten hohen Eiche, deren Fällung wohl wegen „Standortunsicherheit“ und „marodem Zustand“ vorgesehen ist, aber auf dem breiten Wendeplatz bestimmt keine Gefahr darstellt. Wir erwarten noch den Artenschutzfachbeitrag (Störung Vögel, Fledermäuse) und den vollendeten grünordnerischen Fachbeitrag.(Ausgleichsflächen).	Die Eiche weist an der Nordwestseite weiträumige Schäden auf, so dass die Standsicherheit zurzeit nicht mehr gegeben ist. Mit umfangreichen baumpflegerischen Maßnahmen (Kroneneinkürzung um 2 m in der Höhe und zu den Seiten) wäre der Baum grundsätzlich noch mittelfristig (5 bis 10 Jahre) erhaltensfähig. Jedoch wären nach den erforderlichen baumpflegerischen Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit auch die jetzige Erscheinungsform bzw. der Habitus des Baumes beeinträchtigt. Aus diesem Grund soll die Lage der geplanten Erschließungsstraße nicht an den Baum angepasst werden. Ein Erhalt innerhalb eines Wendeplatzes ist nicht möglich, da der Wendeplatz von mehrachsigen Müllfahrzeugen befahren werden soll die erforderlichen (nach DIN nicht zulässigen) Flächenbefestigungen in Kronentraufbereich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Baumes führen würden. Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens werden ein Artenschutzfachbeitrag sowie ein grünordnerischer Fachbeitrag mit Nachweis der erforderlichen Ausgleichsflächen erarbeitet.
---	---

GEMEINDE BRUNSBEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

1.11 Gewässerpflegeverband Bille, Der Verbandsvorsteher vom 15. Mai 2018

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass das gesamte Oberflächenwasser in das Verbandsgewässer 1.19.7 (Brunsbach) eingeleitet werden soll.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

- Das Planungsgebiet des B-Planes Nr. 11 der Gemeinde Brunsbek grenzt in der Nordspitze an das verrohrte Verbandsgewässer Nr. 1.19.7. Laut rechtskräftiger Satzung ist beidseitig des verrohrten Gewässers ein 5 m breiter Randstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dieser Freistreifen ist im Plan festzuhalten (siehe Anlage).
- Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht direkt in das verrohrte Gewässer eingeleitet werden, sondern muss der gemeindeeigenen Kanalisation in der Straße „Moorende“ zugeführt werden. Das vorhandene Regenrückhaltebecken Eickbusch ist für die zusätzliche Einleitung entsprechend neu zu bemessen.
- Seitens des GPV Bille wird erwartet, dass der Nachweis des RRB für ein 20-jähriges Regenereignis erfolgt. Bei Einhaltung meiner Forderungen bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der Planung.

Bei Einhaltung meiner Forderungen bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der Planung.

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Der freizuhaltende Bereich zum Verbandsgewässer wird in der Planzeichnung als „Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist“ festgesetzt.

Bezüglich der Anregung wurde das Entwässerungskonzept überprüft. Das Oberflächenwasser kann jedoch nicht wie vorgeschlagen in die Kanalisation "Moorende" eingeleitet werden, da der Kanal höher liegt. Zum anderem fließt der Kanal der Straße „Moorende“ direkt in das Gewässer.

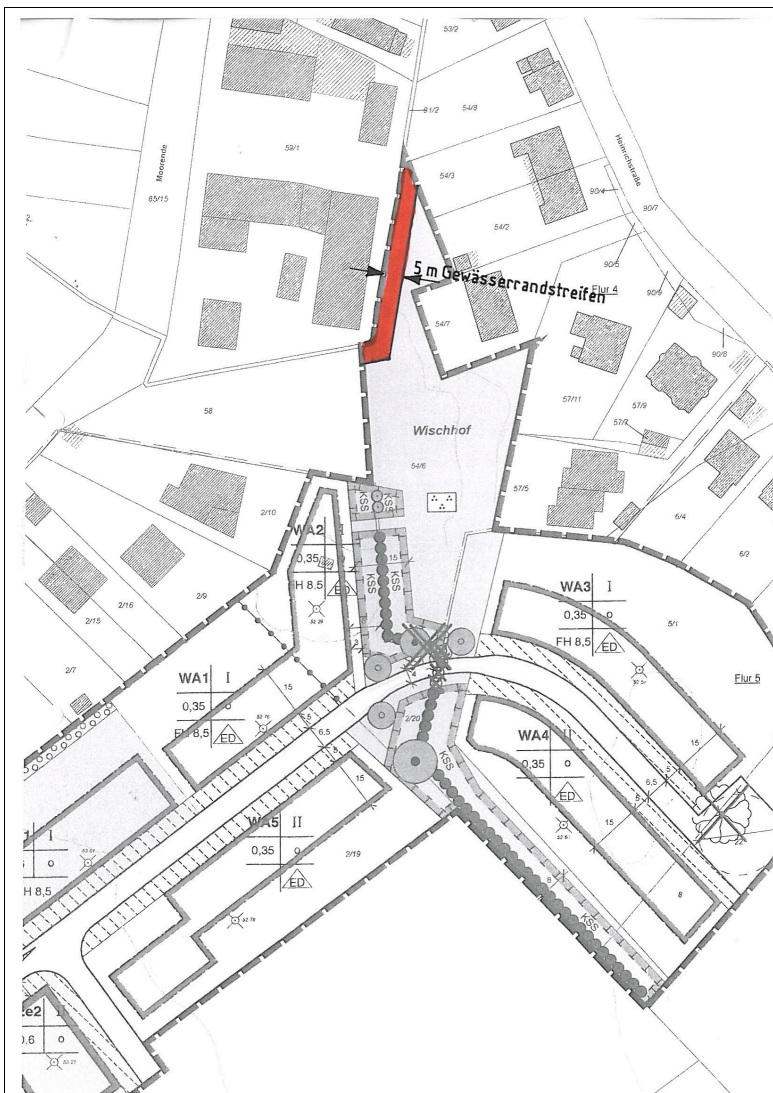
Darüber hinaus fließen der Kanal der Strasse Moorende, wie auch das zukünftige Oberflächenwasser aus dem B-Plan-Gebiet nicht in das Rückhaltebecken Eickbusch, so dass hier keine neue Bemessung für zusätzliche Einleitungen notwendig ist.

Der Gewässerpflegeverband wird im weiteren Planverfahren weiterhin beteiligt.

GEMEINDE BRUNSBEEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018



GEMEINDE BRUNSBEEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

1.12 Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg vom 16. Mai 2018	
Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Im Bereich der Planung liegt eine Gas-Niederdruckleitung, bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mind. 2 Monaten benötigt Planunterlagen erhalten sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com	Der Hinweis zum Vorhandensein der Gas-Niederdruckleitung wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Erschließungsplanung berücksichtigt.
1.13 Netzcenter Ahrensburg vom 18. Mai 2018	
Gegen den Bebauungsplan Nr.11 bestehen unsererseits keine Bedenken. Im neuen Zufahrt zum B-Plan liegt eine Fernmeldeleitung. Sollte es notwendig sein unsere Leitungen zu verlegen, bitten wir Sie uns einen ausreichenden Zeitraum und eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com	Dass das Netzcenter Ahrensburg <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Lage der Fernmeldeleitung wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Erschließungsplanung berücksichtigt.

GEMEINDE BRUNSBEEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

2. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen/ Bedenken vorgebracht, werden aber zur Übersicht noch einmal einzeln aufgeführt

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr , Infra I 3 vom 23. April 2018
- Amt Siek - Der Amtsvorsteher, FB III - Umwelt, Planung, Liegenschaften vom 23. April 2018
- Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH vom 25. April 2018
- Handwerkskammer Lübeck vom 27. April 2018
- Gemeinde Barsbüttel – Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt vom 30. April 2018
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 30. April 2018
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck vom 07. Mai 2018
- Stadt Reinbek – Der Bürgermeister - Amt für Stadtentwicklung und Umwelt vom 07. Mai 2018
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 14. Mai 2018
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 14. Mai 2018
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 14. Mai 2018
- Amt Trittau – Der Amtsvorsteher, Gemeinden Großensee, Rausdorf und Witzhave vom 15. Mai 2018
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331 vom 17. Mai 2018

GEMEINDE BRUNSBEEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

2.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr , Infra I 3 vom 23. März 2018	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dass die Bundeswehr <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.2 Amt Siek - Der Amtsvorsteher, FB 111 - Umwelt, Planung, Liegenschaften vom 23. April 2018	
Seitens der Gemeinde Siek bestehen keine Bedenken, da gemeindliche Belange von dieser Planung nicht berührt werden.	Dass die Gemeinde Siek <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.3 Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH vom 25. April 2018	
Aus hiesiger Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen. Wir bitten bis auf weiteres um Übersendung der Unterlagen im weiteren Planverfahren in Papierform.	Dass die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH <u>keine Anregungen bzw. Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH wird weiterhin in Papierform beteiligt.
2.4 Handwerkskammer Lübeck vom 27. April 2018	
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Dass die Handwerkskammer Lübeck <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Handwerksbetriebe werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.
2.5 Gemeinde Barsbüttel – Der Bürgermeister, Fachbereich Bauen und Umwelt vom 30. April 2018	
Ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen für o.g. Planung. Belange der Gemeinde Barsbüttel werden durch die Planung nicht berührt.	Dass die Gemeinde Barsbüttel <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.6 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 30. April 2018	
Wir begrüßen die in Ihrem Anschreiben erwähnte geplante Erstellung eines GIRL-	Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Be-

GEMEINDE BRUNSBEEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

Gutachtens zur Ermittlung der Geruchsbelastung im Plangebiet durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe. Bei Berücksichtigung der Ergebnisse bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	lange wurde eine tiefergehende Ermittlung der Geruchsimmissionen, welches die genaue Größe und Abgrenzung des betroffenen Gebietes ermitteln sollte, erarbeitet. Ergebnis der weiterführenden Untersuchung ist, dass der überwiegende Teil des Plangebietes bei max. 10% der Jahresstunden (belastungsrelevante Kenngröße der Geruchsbelastung) liegt und damit das vordere Plangebiet <u>doch für eine Wohnbebauung geeignet ist</u> . Daher wird die bisherige Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes am Plangebietseingang wieder aufgehoben und der Bereich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Erweiterungsmöglichkeiten des berücksichtigten Betriebes sind bereits durch die vorhandenen Wohnhäuser entlang der Straße Moorende eingeschränkt, da dort der heranzuziehende Immissions(grenz)wert der GIRL bereits erreicht oder überschritten ist.
2.7 Industrie- und Handelskammer zu Lübeck vom 07. Mai 2018	
Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Dass die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.8 Stadt Reinbek – Der Bürgermeister - Amt für Stadtentwicklung und Umwelt vom 07. Mai 2018	
Für die Beteiligung an der Aufstellung des o.g. Bauleitplanes danke ich. Vom übersandten Vorentwurf einschl. Begründung habe ich Kenntnis genommen. Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Von der Stadt Reinbek werden Anregungen zur Aufstellung des o.a. Bauleitplanes nicht vorge- tragen.	Dass die Stadt Reinbek <u>keine Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.9 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 14. Mai 2018	
Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Dass die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.10 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 14. Mai 2018	

GEMEINDE BRUNSBEEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	Dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Ausbauentcheidung werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit der Bitte um Kenntnisnahme weitergeleitet.
2.11 Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 14. Mai 2018	
Denkmalpflegerische Belange sind nicht berührt. Gegen die beabsichtigte Planung bestehen keine Bedenken. Ich mache darauf aufmerksam, dass die zuständige untere Denkmalschutzbehörde eine von dieser Ausführung abweichende Stellungnahme abgeben kann.	Dass das Landesamt für Denkmalpflege S-H <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.12 Amt Trittau – Der Amtsvorsteher, Gemeinden Großensee, Rausdorf und Witzhave vom 15. Mai 2018	
Seitens der Gemeinden Großensee, Rausdorf und Witzhave bestehen hinsichtlich	Dass die Gemeinden Großensee und Witzhave <u>keine Bedenken</u> haben,

GEMEINDE BRUNSBEK – Bebauungsplan Nr. 11

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 13.04.2018 bis zum 14.05.2018

der o.g. Planung keine Bedenken.	wird zur Kenntnis genommen.
2.13 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331 vom 17. Mai 2018	
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Brunsbek liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) <u>Merkblatt</u> Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dort hin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten: 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten 5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.	Dass der Kampfmittelräumdienst <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.